



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
I/BP Bürgermeister- und Pressebüro

Vorlagen-Nummer

**363/12**

1

# Sitzungsvorlage

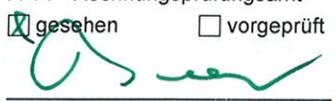
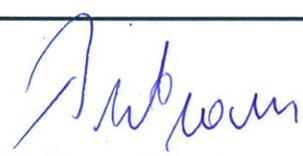
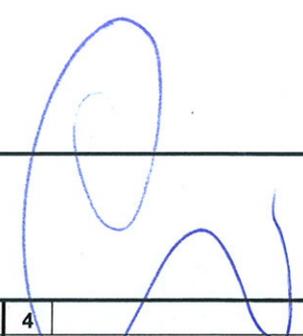
Datum: 31.10.2012

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.11.2012
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.11.2012
3.			
4.			

**Regionale Strukturreform;  
hier: Auflösung des "REGIO Aachen e.V." und Gründung des "Zweckverband Region Aachen"**

## Beschlussentwurf:

- Der Rat der Stadt Eschweiler begrüßt die Gründung des „Zweckverband Region Aachen“ zum 01.01.2013 als schlagkräftige, politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben.
- Er stimmt zu, dass der neugegründete Zweckverband die Rechtsnachfolge des „REGIO Aachen e.V.“ antritt, der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird.
- Er nimmt zur Kenntnis, dass die StädteRegion Aachen den kommunalen Mitgliedsbeitrag der Stadt Eschweiler in Höhe von 6.105,55 € (= bisheriger Mitgliedsbeitrag der Stadt Eschweiler für den „REGIO Aachen e.V.“) künftig im Rahmen der Verbandsumlage abdeckt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

### Sachverhalt:

Die Region Aachen steht aufgrund ihrer geographischen Lage inmitten dominanter Metropolen vor besonderen Herausforderungen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs europäischer Regionen ist daher die Stärkung der regionalen Strukturen (AGIT mbH/REGIO Aachen e.V.) eine dauerhafte Aufgabe.

Deshalb hat die sogenannte „Große Runde“ mit den Hauptverwaltungsbeamten in der Region Aachen, den Hauptgeschäftsführern der Kammern, den Fraktionsvorsitzenden der fünf regionalen Gebietskörperschaften sowie den Mitgliedern des REGIO-Rates zur Jahresmitte 2011 auf Grundlage eines detaillierten Pflichtenheftes die Weiterentwicklung des „REGIO Aachen e.V.“ und der „AGIT mbH“ auf den Weg gebracht.

Anstatt der ursprünglich angedachten integrierten Organisationsform ist in der Folge mit Unterstützung eines externen Beraters ein duales Modell mit einem politisch legitimierten Zweckverband zur Erfüllung aller gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung sowie einer reformierten „AGIT mbH“ unter Beteiligung der Wirtschaft/Hochschulen entwickelt worden.

Am 13.09.2012 hat die Regionalkonferenz die als Anlage I beigefügte Vorlage (TOP 7 – Regionale Strukturreform - Die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen (ZV)) beraten und zusammen mit der als Anlage II ebenfalls beigefügten, mit der BR Köln abgestimmten Satzung einstimmig beschlossen und die Geschäftsführung der „REGIO Aachen e.V.“ beauftragt, die notwendigen Schritte zur Auflösung des Vereins einzuleiten. Die Satzung wird zeitnah in den zuständigen Gremien der beteiligten fünf Gebietskörperschaften, die als Verbandsmitglieder dem neu zu gründenden Zweckverband angehören werden, beschlossen.

### Ausblick:

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region im intensiven Dialog der Akteure die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.

Die kommunale Ebene wird künftig unmittelbar durch den Zweckverband sowie durch die StädteRegion Aachen regelmäßig über relevante Entwicklungen informiert und in die strategische Positionierung der Region Aachen eingebunden.

Die Reform der „AGIT mbH“ wird in den hierfür zuständigen Gremien weiter betrieben. Ein enger Austausch der beiden regionalen Einrichtungen ist in der Satzung verankert.

### Finanzielle Betrachtung:

Der neu zu gründende „Zweckverband Region Aachen“ erhebt von den ihm zukünftig angehörenden Gebietskörperschaften (StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen und Kreis Heinsberg) eine Umlage (Verbandsumlage), soweit die Erträge des Zweckverbandes seine entstehenden Aufwendungen nicht decken. Nach dem Modellhaushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2013 (siehe Anlage 2 zur o.a. Regionalkonferenzvorlage) entfällt auf die StädteRegion Aachen eine anteilige Verbandsumlage, die sich der Höhe nach zusammensetzt aus dem bisherigen Mitgliedsbeitrag der StädteRegion Aachen für den „REGIO Aachen e.V.“ (= 105.304,50 €), den bisherigen Mitgliedsbeiträgen der (städte-)regionsangehörigen Kommunen (außer Stadt Aachen) für den „REGIO Aachen e.V.“ (insgesamt ca. 30 T€; bisheriger Mitgliedsbeitrag Stadt Eschweiler = 6.105,55 €) sowie eines anteiligen Pauschalbetrages (ca. 15 T€).

Mit Auflösung des „REGIO Aachen e.V.“ entfällt ab dem Jahr 2013 die unmittelbare Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 6.105,55 € (Produkt 011111001 – Organisationsangelegenheiten, Produkt-Nr. 54990200 - Mitgliedsbeiträge). Demgegenüber steht jedoch dann eine annähernd gleich hohe finanzielle Belastung der Stadt Eschweiler zur Mitfinanzierung des „Zweckverband Region Aachen“ über die Städteregionsumlage.

Anlagen



## **TOP 7            Regionale Strukturreform - Die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen (ZV)**

SR Helmut Etschenberg (Vorsitzender der Regionalkonferenz)

- Stand der aktuellen Diskussion
- Satzungsentwurf für den zukünftigen Zweckverband Region Aachen (Anlage 1)
- Modellrechnung für den zukünftigen Zweckverband Region Aachen (Anlage 2)

### **Sachlage:**

Angesichts des intensiven Wettbewerbes attraktiver Wirtschaftsräume, hat die Region Aachen Mitte 2011 einen umfassenden Reformprozess der regionalen Strukturen (Regio Aachen e.V./AGIT mbH) angestoßen.

So beauftragte die „Große Runde“ (Hauptverwaltungsbeamte der Region Aachen, Hauptgeschäftsführer der Kammern, Fraktionsvorsitzende der Gebietskörperschaften sowie Mitglieder des Regio-Rates) die „AG Regionale Strukturreform“, ein detailliertes Pflichtenheft zu entwerfen und operative Reformschritte vorzuschlagen und vorzubereiten.

Unterstützt durch einen externen Berater entstand ein duales Modell mit einem politisch legitimierten „Zweckverband Region Aachen“. Dieses Modell sieht vor, die gesamtregional bedeutsamen Aufgaben der Strukturentwicklung aufzugreifen sowie eine regional aufgestellte Gesellschaft zur operativen Wirtschaftsförderung „AGIT mbH“, unter maßgeblicher Beteiligung der Wirtschaft bzw. Hochschulen, zu etablieren.

### **Zum „Zweckverband Region Aachen“**

In einem intensiven politischen und institutionellen Diskussionsprozess wurden die Strukturen und Aufgaben des Zweckverbandes in einen Satzungsentwurf



eingearbeitet. Dieser ist mit der Bezirksregierung Köln (Kommunalaufsicht) abgestimmt und als Anlage 1 beigefügt.

Parallel zum Satzungsentwurf wurde eine Modellrechnung für den zukünftigen Haushalt erstellt, die als Anlage 2 beigefügt ist. Sie gibt inhaltlich und finanziell den Startrahmen des ZV vor.

Der ZV tritt zum 01.01.2013 die Rechtsnachfolge des Regio Aachen e.V. an. Der Regio Aachen e.V., die Regionalkonferenz sowie der Regio-Rat werden im Anschluss an die Übertragung aller Aufgaben und nach Abarbeitung der dazugehörigen Regularien vom Regio Aachen e.V. zum ZV aufgelöst.

Zum weiteren Ablauf:

Die Gebietskörperschaften und der Landschaftsverband Rheinland beschließen bis Mitte Dezember die Satzung (identischer Satzungstext) und schreiben die Bezirksregierung Köln mit der Bitte zur Genehmigung und Veröffentlichung an. Nach der Gründung des Zweckverbandes und der Veröffentlichung der Gründung im Amtsblatt findet die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes statt. Nachdem der Zweckverband seine Tätigkeit aufgenommen hat, bedarf es einer weiteren Regionalkonferenz, um den § 2 und den § 17 der Vereinssatzung dahingehend zu ändern, dass der Anfallberechtigte nach Beendigung der Liquidation der Regio Aachen e.V. der neue Zweckverband ist. (angedachter Zeitraum: Ende Januar/Anfang Februar).

Wenn alle Verträge und Projekte (INTERREG, NRW-Projekte aus RKP, ESF usw.) auf den Zweckverband übertragen worden sind und nach Eintragung o.g. Satzungsänderungen, kann die Regionalkonferenz der REGIO Aachen die Auflösung des Vereins beschließen und die Liquidatoren bestimmen. (angedachter Zeitraum: März 2013, abhängig vom Stand der Übertragungen)

Die Liquidatoren wickeln den Verein ab, d.h. sie ziehen offene Posten ein und begleichen offene Rechnungen; sie kündigen Verträge etc., bzw. leiten diese



einvernehmlich auf den neuen Zweckverband über. Zur Erledigung dieser Aufgaben können sie sich der Verwaltung des Zweckverbandes bedienen.

Nach Erledigung dieser Punkte und frühestens ein Jahr nach dem Auflösungsbeschluss kann dann die Beendigung des Vereins und damit dessen Löschung im Vereinsregister durch die Liquidatoren angemeldet werden; etwa vorhandenes Vermögen ist an den neuen Zweckverband auszukehren.

### **Zur „AGIT mbH“<sup>1</sup>**

Die AGIT mbH wird sich in Zukunft auf die Kernaufgaben der gesamtregionalen operativen Wirtschaftsförderung konzentrieren. Die regionale Wirtschaft (zunächst über die Kammern und bestehende Clusterinitiativen) sowie die Hochschullandschaft (FH, RWTH, FZJ) werden stärker eingebunden.

Dreh- und Angelpunkt für die inhaltliche Neuausrichtung ist der Technologietransfer. Die Hochschulen müssen mit ihren Potentialen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen der Region kontaktieren und zu Kooperationen motivieren.

Die „AGITNeu“ muss sich explizit regionalweit und mit einem Großteil der Ressourcen in die aktive Gestaltung dieser Aufgabe einbringen und Unternehmen aller Teilregionen aktivieren.

Der Reformprozess der AGIT mbH wird in den dafür zuständigen Gremien der AGIT fortgeführt.

### **Ausblick**

Der Reformprozess und die hieraus entstehenden Strukturen und Aktivitäten müssen durch ein konstruktives Zusammenspiel der Gremien der AGIT mbH (AR, AR-Vorsitzender, GF) sowie des Zweckverbandes (Verbandsversammlung, Präsident, Verbandsvorsteher, GF) gelebt werden. Insbesondere bedarf es einer engen inhaltlichen Abstimmung zwischen diesen beiden Einrichtungen.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden handelt es sich u.a. um Ergebnisse eines Workshops zur Zukunft der AGIT mbH unter Beteiligung der Gesellschafter, Vertreter der FH Aachen sowie Fraktionsvertreter der Gebietskörperschaften.



Die notwendige Begleitung der Regionalen Strukturreform durch die temporär eingesetzten Gremien zur „Regionalen Strukturreform“ („Große Runde“ und „Arbeitsgruppe Regionale Strukturreform“) hat Ihren Auftrag erfüllt. Die Gremien werden sich im Zuge unten aufgeführter Beschlüsse auflösen.

Der zurückliegende Reformprozess hat dokumentiert, dass die Aachener Region im intensiven Dialog der Akteure die Herausforderungen der Zukunft annimmt und handlungsfähig ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Regionalkonferenz der Region Aachen fasst folgende Beschlüsse:

- Der Zweckverband Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben wird im Dezember 2012 gegründet und tritt zum 01.01.2013 an die Stelle des Regio Aachen e.V. und seiner Gremien.
- Der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf wird begrüßt.
- Der Zweckverband ist ab dem 1.1.2013 Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V., der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird. Sein Tätigkeitsportfolio umfasst zum Start die bisherigen Aufgaben des Regio Aachen e.V., die Aufgaben der Regionalagentur sowie das Kompetenzzentrum Frau&Beruf (s.a. Modellrechnung, Anlage 2). Die Übertragung weiterer Aufgaben seitens der Verbandsmitglieder ist möglich.
- Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regio Aachen e.V. sind rechtsgleich auf den Zweckverband Region Aachen überzuleiten.



- Der Vorstand und die Geschäftsführung des Regio Aachen e.V. werden gebeten, die notwendigen Maßnahmen zur Auflösung der Regio Aachen e.V. und die notwendigen Überleitungsmaßnahmen vorzubereiten und einzuleiten.
  
- Die Verbandsversammlung wird aufgefordert, den Haushalt 2013 auf Grundlage der „Modellrechnung“ (Anlage 2) zu verabschieden und den Zweckverband einer kontinuierlichen Aufgabenkritik zu unterziehen.
  
- Die beschlussfassenden Gremien der betroffenen Gebietskörperschaften mögen sicherstellen, dass für die konstituierende Sitzung des ZV die vorgesehene Anzahl Delegierter rechtzeitig benannt wird.

**Satzung**  
**Stand: 5.9.2012**

**Zweckverband Region Aachen**

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1976 (GV NW S 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298).

**§ 1**  
**Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
- die StädteRegion Aachen
  - die Stadt Aachen
  - der Kreis Düren
  - der Kreis Euskirchen
  - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

**§ 2**  
**Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013.  
Er hat seinen Sitz in Aachen.

**§ 3**  
**Aufgaben**

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder.

Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.

3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
  - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
  - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
  - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

#### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

#### **§ 6**

#### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a. die Änderung der Verbandssatzung,
  - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
  - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
  - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstaufschlag von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## § 8

### Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
- a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
  - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftel
- der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

### **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.  
Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Personen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 10 Der Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

### **§ 11 Der Zweckverbandspräsident**

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

## **§ 12 Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist.. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

## **§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

## **§ 15 Personal**

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

## **§ 16 Sonstiges**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Aufgabe	Arbeitnehmer-Brutto Gehalt	Arbeitgeber-Brutto- Gehalt	mögliche Refinanzierung	verbleibende Kosten
<b>Geschäftsführung/Sekretariat/Buchhaltung/Euregio Maas-Rhein</b>				
Geschäftsführung/Sekretariat/Buchhaltung/Controlling/ Vertretung in der Euregio Maas-Rhein	230.757,48 €	293.062,00 €	53.800,00 €	239.262,00 €

<b>Bereich Kultur / Tourismus / Marketing/Bildung</b>				
Interreg/ Kultur/Tourismus/Marketing/Bildung				
	221.811,02 €	281.700,00 €	164.780,00 €	116.920,00 €

<b>GrenzInfoPunkt (GIP)</b>				
GrenzInfoPunkt Aachen-Eurode				
	225.196,85 €	286.000,00 €	207.200,00 €	78.800,00 €

<b>Arbeit</b>				
Regionalagentur / Arbeitspolitik (incl. Frau&Beruf, Fachkräfteinitiative, etc.)				
	524.040,16 €	665.531,00 €	553.896,10 €	111.634,00 €
<b>Summe Personalkosten (Basis 2011)</b>	<b>1.201.805,51 €</b>	<b>1.526.293,00 €</b>		<b>546.616,00 €</b>
Gehaltsanpassung TVÖD 2013 (Ø 6,3%)	75.713,75 €	96.156,46 €		34.436,81 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>1.277.519,26 €</b>	<b>1.622.449,46 €</b>		<b>581.052,81 €</b>

<b>Sachkosten</b>				
Miete				
Sachkosten, einschl. Kostenteile Sachmittel ffd.	52.000,00 €			
Projekte	148.400,00 €			
Summe Verwaltungskosten		200.400,00 €		
Mitgliedsbeitrag EMR		103.000,00 €		
<b>Summe Sachkosten</b>		<b>303.400,00 €</b>		<b>303.400,00 €</b>
<b>Summe Personal- &amp; Sachkosten</b>				<b>884.452,81 €</b>

Einnahmen			
bisherige kommunale Mitgliedsbeiträge			
bisherige Sonderumlage Co-Finanzierung		575.695,80 €	
Regionalagentur			
Staatskanzlei - Institutionelle Förderung		85.000,00 €	
EURES		40.000,00 €	
Überleitung Gesellschafterzuschüsse Agit -> ZV		24.000,00 €	
zusätzlicher Deckungsbeitrag der		100.000,00 €	
Gebietskörperschaften*			
<b>Gesamtsumme Einnahmen</b>		<b>884.695,80 €</b>	<b>884.695,80 €</b>
<b>Einnahmen-Ausgaben</b>			<b>242,99 €</b>

\*Aufteilung nach Einwohnerschlusses auf die  
Gebietskörperschaften nach Einwohnerschlüssel:

- Stadt Aachen	12.131,28 €
- Städteregion Aachen	14.400,57 €
- Kreis Düren	12.555,63 €
- Kreis Heinsberg	11.956,44 €
- Kreis Euskirchen	8.956,07 €
Summe	60.000,00 €

**Satzung  
Stand: 13.9.2012**

**Zweckverband Region Aachen**

Gemäß § 4 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1976 (GV NW S 621) in der Fassung der letzten Änderung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298) .

**§ 1  
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
- die StädteRegion Aachen
  - die Stadt Aachen
  - der Kreis Düren
  - der Kreis Euskirchen
  - der Kreis Heinsberg
- (2) Der Landschaftsverband Rheinland gehört dem Zweckverband als beratendes Mitglied an.
- (3) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.
- (4) Soweit diese Satzung Regelungen in Bezug auf die Verbandsmitglieder trifft, wird die Stadt Aachen nicht als regionsangehörige Kommune der StädteRegion Aachen behandelt.

**§ 2  
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Region Aachen“. Er ist Rechtsnachfolger des Regio Aachen e.V. ab dem 1.1.2013.  
Er hat seinen Sitz in Aachen.

**§ 3  
Aufgaben**

Der Zweckverband organisiert die politische und administrative Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Region.  
Er hat die Aufgabe, eine gemeinsame regionale und grenzüberschreitende Strukturentwicklung zu betreiben. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Umsetzung von regionalen und grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationsprojekten.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit in und mit der EUREGIO Maas-Rhein.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

3. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der regionalen Interessen in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Innovationsregion Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland).
4. Die koordinierte Steuerung und Umsetzung
  - a) nationaler und europäischer Förderprogramme (z. B. INTERREG, ESF und EFRE),
  - b) der regionalen Arbeitspolitik, insbesondere der regionalisierten Landesarbeitspolitik NRW,
  - c) der regionalen und grenzüberschreitenden Kulturpolitik (insbesondere RKP NRW), sowie die Beratung von Antragstellern.
5. Die Weiterentwicklung der Bildungs-, Wissens- und Gesundheitsregion.
6. Die Befassung mit regionsweit relevanten Themen der Tourismusentwicklung, der Infrastrukturausstattung sowie der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.
7. Regionalmarketing und regionale Imagebildung.
8. Die Zusammenarbeit mit der AGIT mit dem Ziel einer koordinierten Aufgabenwahrnehmung.
9. Die regelmäßige Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Städte und Gemeinden, über die Arbeit des Zweckverbandes.

#### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Präsident des Zweckverbandes und der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 61 Mitglieder und besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Je 12 Vertreter werden durch die in §1 (1) genannten Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.
- (3) Der Landschaftsverband Rheinland entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertreter einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und danach jeweils am Anfang und zur Mitte der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften. Die Reihenfolge der Vertretung ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Die Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten aus dem Verbandsgebiet nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

#### **§ 6**

#### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (2) Die Verbandsversammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
  - a. die Änderung der Verbandssatzung,
  - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
  - c. die Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
  - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
  - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - f. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte die Mitglieder in überregionale Gremien (z.B. in den EUREGIO-Rat). Einzelheiten des Verfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstaufschlag von Mitgliedern der Verbandsversammlung entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Derartige Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## § 8

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen dreier Tage eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in den wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellten Angelegenheiten beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere §20 GkG andere Mehrheiten vorgegeben sind.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Beschlüsse über
  - a. die Haushaltssatzung einer Mehrheit von Zwei Dritteln,
  - b. das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes im Falle seiner Kündigung (§ 14) einer Mehrheit von einem Fünftelder satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Versammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten.  
Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Organe zu beraten und der Versammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Versammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Versammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Versammlung kann Personen, die nicht der Versammlung angehören, zu beratenden Mitgliedern bestellen.
- (4) Die Versammlung kann für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 10**

### **Der Vorstandsvorsteher**

- (1) Der Vorstandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder von der Versammlung für die Dauer von drei Jahren, höchstens jedoch für die Dauer ihres Amtes, gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Versammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Ziele und der Beschlüsse der Versammlung.

## **§ 11**

### **Der Zweckverbandspräsident**

- (1) Der Regierungspräsident in Köln ist Präsident des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverbandspräsident hat die besondere Aufgabe, die Region Aachen als höchster Repräsentant in den Gremien der Euregio Maas-Rhein zu vertreten und umgekehrt in die Region Aachen hinein Angelegenheiten der Euregio Maas-Rhein zu transportieren.

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (3) Der Zweckverbandspräsident nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teil.

## **§ 12 Verbandsumlagen**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zu bemessen, wobei bei der Bemessung der städteregionalen Umlage die Einwohnerzahl der Stadt Aachen nicht zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Landschaftsverband Rheinland. Dieser zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

## **§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen.

## **§ 15 Personal**

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherrneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiter auf die Verbandsmitglieder zu verteilen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

## **§ 16 Sonstiges**

gemäß Beschluss der Regionalkonferenz am 13.9.2012.

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Kreisordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.